

4. Muß zur Begründung der Revision, die einen Verstoß gegen § 24 Abs. 3 Satz 2 StPO. rügt, angegeben werden, welche Ablehnungsgründe geltend gemacht worden wären?

I. Straffenat. Urf. vom 13. November 1931 g. R. I 1034/31.

I. Schöffengericht Heilbronn.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Nachdem dem Angeklagten auf sein Verlangen die Gerichtspersonen bezeichnet worden waren, die zur Mitwirkung bei der Berufungsverhandlung bestimmt waren, ist eine Änderung insofern nötig geworden, als statt des Landgerichtsrats Dr. W. der Landgerichtsrat R. als Beisitzer zugezogen wurde. Dieser Wechsel ist dem Angeklagten nicht bekanntgemacht worden. Darin liegt ein Verfahrensmangel (Urteil des erkennenden Senats I 1231/29 vom 3. Januar 1930 in JW. 1930 S. 925). Der Angeklagte hat ihn mit dem Bemerken gerügt, es wäre ihm, wenn ihm die Änderung mitgeteilt worden wäre, möglich gewesen, gegen Landgerichtsrat R. ein begründetes Ablehnungsgesuch zu stellen. Der Vorsitzende hat sich zur Revision dahin geäußert, der Angeklagte habe jedenfalls, als er zur Berufungsverhandlung vorgeführt wurde, infolge seiner Personenkenntnis gesehen, daß nunmehr Landgerichtsrat R. Beisitzer war. Das ist aber eine bloße Annahme, mit der das Revisionsgericht nicht rechnen kann; und sie widerlegt nicht die Angabe in der Revisionsbegründung, der Angeklagte habe erst aus der ihm zugestellten Urteilsabschrift ersehen, daß Landgerichtsrat R. mitgewirkt hatte.

Auf dem Verfahrensmangel kann das Urteil beruhen, wenn mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß der Angeklagte bei Kenntnis des eingetretenen Wechsels den Landgerichtsrat R. mit Erfolg abgelehnt haben würde. Hätte die Revision die Gründe bezeichnet, aus denen der Angeklagte den Landgerichtsrat R. hätte ablehnen können, und wären diese als ungeeignet anzusehen, die Ablehnung zu

rechtfertigen, so könnte (wie in dem genannten Urteil vom 3. Januar 1930 gesehen), das Urteil als nicht auf dem Mangel beruhend angesehen werden. Eine solche Angabe von Gründen enthält hier die Revision des Angeklagten nicht. Sie kann aber darum nicht als unvollständig und deshalb unzulässig bezeichnet werden. Denn nach § 344 Abs. 2 Satz 2 StPD. hat der Angeklagte nicht mehr anzugeben, als die den Mangel enthaltenden Tatsachen, also hier: daß bei der Verhandlung ein Richter mitgewirkt habe, dessen Name dem Angeklagten trotz seines Verlangens nicht vorher mitgeteilt worden sei. Da nun nach dem Akteninhalt nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ein die Ablehnung des Landgerichtsrats R. rechtfertigender Grund habe nicht vorgelegen, so läßt sich nicht ausschließen, daß das Urteil auf dem Verfahrensmangel beruht.